Anlage 2 zur BV/236/2021/III-66

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung, Stabilisierung und Entwicklung des Kleingartenwesens in der Stadt Dessau-Roßlau
- Förderrichtlinie Kleingartenwesen -

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Die Stadt Dessau-Roßlau gewährt Zuwendungen auf der Grundlage der VAO Nr. 34, Allgemeine Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen der Stadt Dessau-Roßlau, außerdem nach den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19.09.2006 (BGBl. I S. 2146) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie - Förderrichtlinie Kleingartenwesen -. Diese Richtlinie baut auf die VAO Nr. 34, Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen der Stadt Dessau-Roßlau, auf und ergänzt diese. Unter Berücksichtigung des Kleingartenkonzeptes der Stadt Dessau-Roßlau ist die Förderrichtlinie Kleingartenwesen stetig fortzuschreiben und spätestens nach 5 Jahren zu evaluieren.

Mit den Zuwendungen wird das Ziel verfolgt, Maßnahmen in den Kleingartenanlagen im Zuge der Umsetzung des Kleingartenkonzeptes zu fördern. Diese Richtlinie regelt daher das Verfahren zur Inanspruchnahme von Zuwendungen durch die Vereine für die Kleingartenanlagen in der Stadt Dessau-Roßlau.

Die Inanspruchnahme einer Förderung für eine bedarfsgerechte Entwicklung, den Erhalt oder die Umsetzung von Maßnahmen zur Vorbereitung und die perspektivische Aufgabe von Kleingartenanlagen soll mit diesen Festlegungen geregelt werden.

Die Förderung von Maßnahmen (siehe Pkt. 2.1 und 2.2) erfolgt mit den Mitteln, die im Haushalt der Stadt Dessau-Roßlau hierfür jährlich zur Verfügung gestellt werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Aufwendungen für nachstehende Maßnahmen in bestehenden Kleingartenanlagen:

2.1 Rückbau oder Teilrückbau von Kleingartenparzellen/ungenutzten Bereichen und Schaffung oder Aufwertung von Gemeinschaftsflächen

- Rückbau von dauerhaft brach gefallenen Lauben, in den Fällen, in denen der Verein den Anspruch gegenüber den bisherigen Nutzern nicht mehr durchsetzen kann, wenn die Fläche dann als Gemeinschaftsfläche genutzt wird

- Beräumung von gärtnerisch genutzten Flächen bei Rückbau von Parzellen und anschließender Flächenreduzierung durch gleichzeitige Rückgabe an den Eigentümer des Grundstückes, die Stadt Dessau-Roßlau
- Schaffung oder Umgestaltung von Gemeinschaftsflächen und -anlagen als Spiel- und Freizeitflächen, als Schul-, Lehr- oder Streuobstgärten oder als extensiv bewirtschaftete Grünflächen
- Verlagerung des ruhenden Verkehrs aus dem öffentlichen Raum auf Brachflächen innerhalb der Kleingartenanlagen zur Verbesserung der Stellplatzsituation im Umfeld der Kleingartenanlage
- Rückbau von Gemeinschaftsgebäuden und Gemeinschaftsflächen, wenn perspektivisch eine andere Nutzung der Flächen vorgesehen ist

2.2 Umzugsmanagement

- Unterstützung der Pächter eines Kleingartenvereins beim Umzug aufgrund von Rückbau der bis dahin gepachteten Parzelle aus einer Kleingartenanlage Typ „Umstrukturierung mit hoher Priorität“ bzw. aufgrund erfolgter Einzelfallprüfung in eine zukunftsfähige Kleingartenanlage in Dessau-Roßlau durch Entschädigungszahlung nach BKleingG

2.3 Keine Zuwendungen werden gewährt für:

- Landerwerb
- die Erstattung öffentlich-rechtlicher Lasten; zu denen zählen Straßenausbaubeiträge, Grundsteuer, Abfall- und Reinigungsgebühren aller Art
- laufende Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen
- Aufwertung, Neubau oder Sanierung von Gemeinschaftsgebäuden aller Art
- Werkzeuge, Maschinen, Gartengeräte
- Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragstellung entstehen, wie Auslagen für Kopien, Baugenehmigungsgebühren oder sonstigen Gebühren

3. Zuwendungsberechtigte/Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigte und Empfänger der Zuwendung sind ausschließlich Kleingartenanlagen, die in der Stadt Dessau-Roßlau liegen und die alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Erbringung des Nachweises der steuerlichen Gemeinnützigkeit für den Verein,
- Eingang der Pachtzahlung bei der Bewilligungsbehörde, dem Tiefbauamt der Stadt Dessau-Roßlau
- Abschluss einer Zielvereinbarung für die konkrete Maßnahme mit dem zuständigen Verband
- Einreichung der Antragsunterlagen über den Verband bei der Bewilligungsbehörde (Tiefbauamt). Dazu gehören:

    - die Unterzeichnung des Verbandes auf dem Zuwendungsantrag (Anlage 1) und

- die Vergabe einer Priorität für die beantragte Maßnahme

oder

- bei nicht im Verband organisierten Vereinen und Nutzungen von Grundstücken im städtischen Eigentum Abschluss einer Zielvereinbarung mit der Bewilligungsbehörde (Tiefbauamt) durch:

  - die Unterzeichnung auf dem Zuwendungsantrag (Anlage 1) und
  - die Vergabe einer Priorität für die beantragte Maßnahme

Die abschließende Festlegung zur Berücksichtigung und Priorisierung der Anträge erfolgt gemäß Punkt 9.2. dieser Richtlinie.

4. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Vor Übergabe und Rechtskraft des Zuwendungsbescheides darf nicht mit der Durchführung der beantragten Maßnahme begonnen werden.
Als Maßnahmebeginn gelten:

- der Abschluss von Verträgen zu Lieferungen und Leistungen
- Materialkauf
- oder die Erbringung von Eigenleistungen

Der vorzeitige Maßnahmebeginn führt zur Ablehnung des Förderantrages bzw. zum Widerruf des Zuwendungsbescheides.
In Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde bei der Notwendigkeit von vorgezogenen Leistungen zur Abwendung von Gefahren einen schriftlichen Antrag hierzu genehmigen. Dies ist nur im jeweiligen Haushaltsjahr der Förderung möglich.

5. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsempfänger sind entsprechend dem Kleingartenkonzept Dessau-Roßlau, in seiner jeweiligen aktuellen Fassung, Kleingartenanlagen, die den folgenden Interventionstypen

- „Umstrukturierung mit hoher Priorität“,
- „Umstrukturierung mit geringer Priorität“ oder
- „Konsolidierung“

zugeordnet sind und eine zeitlich angemessene und barrierefreie Zugänglichkeit der Gartenanlage für die Öffentlichkeit gewähren. Die Zugänglichkeit ist nur für Maßnahmen innerhalb der weiterhin genutzten Flächen der Kleingartenanlagen notwendig.

6. Art und Umfang der Zuwendung

6.1 Bei der Förderung nach dieser Förderrichtlinie handelt es sich um eine Projektförderung.

6.2 Die Förderung nach Punkt 2.1 und 2.2 wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Es erfolgt eine Anteilsfinanzierung. Die Höhe der Anteilsfinanzierung ist nachstehend festgelegt.

Bemessungsgrundlage:

Für die Finanzierung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie können Zuwendungen differenziert nach den unter Punkt 5 genannten Interventionstypen gewährt werden. Demnach erfolgt eine maximale Zuwendung für Maßnahmen in Kleingartenanlagen der Interventionstypen

- „Umstrukturierung mit hoher Priorität“ bis zu einer Höhe von 80 %
- „Umstrukturierung mit geringer Priorität“ bis zu einer Höhe von 60 %
- „Konsolidierung“ bis zu einer Höhe von 30 %

der für die Umsetzung der beantragten Maßnahme notwendigen Gesamtausgaben.

7. Finanzierung der Zuwendung

7.1 Der Höchstsatz der Zuwendung für eine in sich abgeschlossene Maßnahme beträgt **15.000 Euro**.

7.2 Die Mindestgrenze der Zuwendung wird auf **1.500 Euro** für eine in sich abgeschlossene Maßnahme festgesetzt.

7.3 Eine nachträgliche Erhöhung der Gesamtkosten einer Maßnahme durch unabsehbare oder unabweisbare Leistungen wird nach Antragstellung nicht mehr berücksichtigt. Eine Erhöhung der Zuwendung dafür ist ausgeschlossen.

7.4 Die Zuwendungsempfänger müssen sich im Vorfeld intensiv um die Ausschöpfung aller ihnen möglichen Einnahmequellen bemühen. Dazu gehören auch Zuwendungen durch Dritte, wie Schenkungen, Spenden, Beiträge oder Fördermittel aus anderen Richtlinien. Diese Einnahmen sind bei der Antragstellung bereits mit anzugeben.

7.5 Die Zuwendungsempfänger sind berechtigt und verpflichtet, zur Absicherung der Gesamtausgaben eine angemessene Eigenbeteiligung zu erbringen. Eine Eigenbeteiligung kann auch mittels Eigenleistung erfolgen. Eigenleistungen sind kostenlose, vom Zuwendungsempfänger und seinen Mitgliedern zu erbringende Leistungen. Diese können als Eigenanteil an der Finanzierung bis zu einer Höhe von max. 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten anerkannt werden. Diese sind in Höhe und Umfang sowohl im Antrag - Finanzierungsplan - als auch im

Verwendungsnachweis in geeigneter Form zu belegen. Als Berechnungsgrundlage gilt der jeweils gültige allgemeine gesetzliche Mindestlohn.

8. Beantragung der Zuwendung

8.1 Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Für den Antrag ist das dieser Richtlinie beigefügte Antragsformular (Anlage 1) zu verwenden. Eigenleistungen gehören zum Eigenanteil.

8.2 Die Anträge für die Vergabe der Förderung für das Folgejahr sind spätestens bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres bei der Bewilligungsbehörde, dem Tiefbauamt, einzureichen.
Die notwendigen Formulare können bei der Bewilligungsbehörde abgefordert werden. Eine Bereitstellung erfolgt auch auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau.

8.3 Den Anträgen ist zusätzlich die Anlage 7, Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten, beizufügen. Bei Nichteinwilligung ist eine Bearbeitung des Antrages nicht möglich.

8.4 Der Antrag für eine Förderung nach den Punkten 2.1 und 2.2 dieser Richtlinie muss vollständig vorliegen. Weitergehende und notwendige Unterlagen, wie

a) Auflistung der detaillierten Kosten zur Finanzierung, wie Drittmittel und Eigenmittel, sowie eine Bestätigung über die davon unbaren Eigenleistungen;
b) Bewilligungsbescheide über Zuwendungen Dritter, bei Spenden Nachweis der jeweiligen Zuwendungen;
c) Nachweis der Einzelpositionen durch Kostenvoranschläge im Finanzierungsplan;
d) Übersichtsplan/Lageplan der Gartenanlage mit aktuellem Belegungsstand zum Stichtag 31.03. des Kalenderjahres der Antragstellung;
e) Lageplan, in dem der Bereich für die vorgesehenen Maßnahmen eingezeichnet ist und der sich im städtischen Eigentum befindet;
f) bauaufsichtliche Genehmigung, soweit eine solche erforderlich ist;
g) schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers, soweit eine solche erforderlich ist;
h) Auszug aus dem aktuellen Vereinsregister und Erbringung des Nachweises der steuerlichen Gemeinnützigkeit;
i) Unterschrift auf dem Antrag und Festlegung der Priorität durch den zuständigen Verband oder die Bewilligungsbehörde - Zielvereinbarung -

sind beizufügen.

8.5 Dem Antrag für eine Förderung nach Punkt 2.2 dieser Richtlinie sind folgende Unterlagen zusätzlich beizufügen:

j) Abschrift des verbindlichen Wertermittlungsprotokolls/Schätzprotokolls;
k) Vorlage eines Nachweises über die Zahlung der Entschädigung, wie Kontobeleg o. Ä.;

l) Abdruck des gekündigten Einzelpachtvertrages;
m) Abdruck des neu abgeschlossenen Einzelpachtvertrages bei Umsiedlung;
n) Vorlage eines Nachweises des Antragstellers darüber, dass die Parzelle vollständig geräumt und an den Kleingartenverein bzw. den Grundstückseigentümer übergeben wurde

9. Bewilligung der Zuwendung

9.1 Bewilligungsbehörde im Rahmen dieser Richtlinie ist die Stadt Dessau-Roßlau, Tiefbauamt, Finanzrat-Albert-Straße 1, 06862 Dessau-Roßlau.
Durch die Bewilligungsbehörde werden die Anträge auf Vollständigkeit geprüft.

9.2 Alle vollständigen Anträge werden dem Kleingartenbeirat vorgestellt. Die Beratung und Empfehlung zur Priorität der durchzuführenden Maßnahmen erfolgt im Kleingartenbeirat.
Die Stadt Dessau-Roßlau, Tiefbauamt, berücksichtigt in ihrer Entscheidung die Beratung und Empfehlung des Kleingartenbeirates.

9.3 Die Bewilligung oder Ablehnung eines Antrages erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen der Stadt Dessau-Roßlau sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, siehe Anlage 2.
Eine Veränderung der Zweckbindung ist nur in Ausnahmefällen und mit Vorlage eines Änderungsbescheides der Bewilligungsbehörde möglich.
Bei Verstößen gegen die Festlegungen aus dem Zuwendungsbescheid oder aus der Zweckbindung ist die Bewilligungsbehörde zur Rückforderung der Zuwendung berechtigt.
Die Gewährung der Zuwendung erfolgt stets in Abhängigkeit der haushaltsrechtlichen Bestimmungen eines jeden Haushaltsjahres und auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides.

9.4 Der Zuwendungsbescheid wird mit Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig.
Die Bestandskraft wird sofort erlangt, wenn durch Unterzeichnung und Rücksendung der Anlage 4 der Zuwendungsempfänger auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet.
Beginn und Ende des Bewilligungszeitraums sind im Zuwendungsbescheid festgelegt.

10. Auszahlung und Abforderung der Zuwendung

10.1 Die Zuwendung kann erst nach Eintreten der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides ausgezahlt werden.

10.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, nachträgliche Veränderungen der Finanzierung durch Spenden, Beiträge oder andere Fördermittel sofort zu melden. Durch diese Veränderung erfolgen eine Neuaufteilung der Gesamtausgaben und eine Verringerung der Zuwendung.

10.3 Bei Rücknahme, Rückforderung oder Veränderung des Bescheides ist die Zuwendung entsprechend der Festlegung der Bewilligungsbehörde durch den Zuwendungsempfänger zu erstatten.

11. Nachweis der Verwendung

11.1 Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 3 Monate nach Abschluss der geförderten Maßnahme der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Zuwendungsempfänger verwenden hierzu die Anlage 6 aus dieser Richtlinie.
Versäumnisse des Zuwendungsempfängers gehen zu seinen Lasten.

Mit dem Verwendungsnachweis sind zusätzlich die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- inhaltlicher Sachbericht einschließlich Fotodokumentation
- Nachweis von Eigenleistungen, wenn in der Finanzierung enthalten
- Abnahmeprotokolle des Zuwendungsempfängers

11.2 Nicht verbrauchte Zuwendungen sind umgehend an die Stadt Dessau-Roßlau, Bewilligungsbehörde Tiefbauamt, zurückzuzahlen. Grundlage für die Höhe der Rückzahlung bildet die Abrechnung des Zuwendungsempfängers und die in diesem Zusammenhang abschließend festgestellte Höhe der Zuwendung.

12. Berichtspflicht

Der zuständige Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt ist jährlich über die bewilligten Zuwendungen zu unterrichten.

13. Anlagen und Vordrucke

Anlagen:

- Anlage 1
  Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

- Anlage 2
  Zuwendungsbescheid

- Anlage 3
  Empfangsbekenntnis

- Anlage 4
  Rechtsbehelfsverzicht

- Anlage 5
  Mittelanforderung

- Anlage 6
  Verwendungsnachweis

- Anlage 7
  Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Vordrucke:

Anlage 1:	- Antrag auf Gewährung einer Zuwendung	- De 20-1.423.01.99 / 1(06.14)
Anlage 2:	- Zuwendungsbescheid	- De 20-1.424.01.99 / 1(02.08)
Anlage 3:	- Empfangsbekenntnis	- De 10.814.12.08
Anlage 4:	- Rechtsbehelfsverzicht	- De 20-1.437.03.99 (02.08)
Anlage 5:	- Mittelanforderung	- De 20-1.425.01.99 (06.14)
Anlage 6:	- Verwendungsnachweis	- De 20-1.426.01.99 (02.08)
Anlage 7:	- Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten	

Die Anlagen 1 bis 7 sind Bestandteil der Förderrichtlinie Kleingartenwesen. Die Anlagen 1, 5, 6 und 7 stehen auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau zur Verfügung.

14. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau in Kraft.

Dessau-Roßlau, den

Name
Oberbürgermeister